



---

## **Stellungnahme**

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

---

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes  
zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und  
Sicherung der Anschlussförderung  
BT-Drucksache 20/14246**

sowie zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes  
BT-Drucksache 20/13615**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



13. Januar 2025

## Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und zur Bioenergie

### Vorbemerkung

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen aufgrund der hohen Bedeutung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Bioenergie für die künftige Ausgestaltung der Energieversorgung in Deutschland die Möglichkeit wahr, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Fristen angesichts der Bedeutung der Vorhaben erneut sehr knapp bemessen waren. Wir sehen die besonderen Umstände mit wenigen Sitzungstagen in dieser Legislaturperiode, betonen aber schon jetzt, dass sich die Vorläufe in der kommenden Legislaturperiode zwingend ändern müssen.

### Anmerkungen zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

**Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen ausdrücklich, dass die Förderungen für KWK-Anlagen, Netze und Speicher losgelöst vom Kraftwerkssicherungsgesetz und im Sinne einer Übergangslösung im KWKG umgesetzt werden sollen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU ist daher zu unterstützen. Er springt in zeitlicher Perspektive allerdings zu kurz. Die KWK-Förderung muss bis 2035 verlängert werden, um den dringend notwendigen Ausbau der Fernwärme sicherzustellen.**

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine etablierte Technologie für die Umsetzung der Energiewende und ein entscheidender Hebel zur Erreichung der Klimaziele. Dies haben zuletzt auch die Energieministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder in der [Brunsbütteler Erklärung](#) bekräftigt. Einerseits muss eine klimaneutrale Stromversorgung durch Photovoltaik und Windkraft zur Deckung der Residuallast durch steuerbare Kraftwerkskapazitäten, insbesondere in Form von KWK-Anlagen, ergänzt werden. Andererseits nimmt die KWK bei der Nah- und Fernwärme eine tragende Rolle für die Wärmewende ein. Insofern ist die KWK zentral für die gesicherte Strom- und Wärmeerzeugung einer auf erneuerbaren Energien basierenden

Energieversorgung in Deutschland. Von hoher Bedeutung ist dabei die Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe, insbesondere Wasserstoff, welche durch die KWK besonders effizient genutzt werden können.

Das KWKG ist nach geltender Gesetzeslage allerdings bis Ende 2026 befristet und vermag damit keine Planungs- und Investitionssicherheit für die Anlagenrealisierung zu geben. Auch Zuschlagszahlungen für Wärmenetze, die den dringend benötigten Ausbau der Fernwärme in Deutschland ermöglichen, werden im KWKG geregelt. Eine Verlängerung des KWKG ist insofern dringend geboten.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU sieht eine Verlängerung der KWK-Förderung bis Ende 2030 vor. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen eine zeitliche Ausweitung der KWK-Förderung ausdrücklich, um Stillstand beim KWK- und Fernwärmeausbau zu vermeiden. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollte für die Verlängerung ein weitreichender Zeitpunkt gewählt werden, denn zur Erreichung der Klimaziele ist ein langfristig stabiler (Förder-)Rahmen essenzielle Voraussetzung. Vor diesem Hintergrund muss die KWK-Förderung bis 2035 verlängert werden. Auch die Bundesregierung hat eine Formulierungshilfe vorgelegt. Diese sieht vor, dass für die KWK-Förderung auf das Vorliegen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder die verbindliche Bestellung der wesentlichen Anlagenteile abgestellt werden soll; neue bzw. modernisierte KWK-Anlagen könnten damit auch nach dem 31. Dezember 2026 in Betrieb gehen. Für den Fall des Abstellens auf die Genehmigung sollte gleichwohl klargestellt werden, dass auch Anlagen umfasst sind, für die zum Stichtag eine Teilgenehmigung der wesentlichen Anlagenbestandteile vorliegt.

Darüber hinaus fordern die kommunalen Spitzenverbände im Sinne der Planbarkeit und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes eindringlich, dass die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und die Sicherung der Residuallast, die strukturelle Entlastung von Wirtschaft und Privathaushalten sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für eine klimaneutrale Strom- und Wärmeversorgung nach der Bundestagswahl mit hoher Priorität verfolgt werden.

### **Anmerkungen zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

**Wir befürworten, dass Ausschreibungsvolumina erhöht und Anschlussförderung für Biogas Anlagen sowie Flexibilisierungsanreize verlängert werden sollen. Bei einer fortlaufenden Förderung muss auf eine ausgeglichene Wirtschaftlichkeit geachtet werden.**

Die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung werden grundsätzlich begrüßt. Die Nutzung und damit die Förderung der Bioenergie sowie die Gewährleistung des Fortbestandes bestehender Anlagen sind wichtig, um den Ausbau aller erneuerbaren Energien gleichermaßen voranzutreiben. Regulatorische Auflockerungen und finanzielle Förderungen sollten für alle Bereiche der

erneuerbaren Energien vorgesehen werden. Die Bioenergie ermöglicht als grundlastfähige Energie auch im Dunkeln und bei Windflaute eine stetige Versorgung.

Entsprechend unterstützen wir die Erhöhung der Ausschreibungsvolumina, die Verlängerung der Anschlussförderung für die Anlagen sowie Flexibilisierungsanreize. Darauf hinweisen möchten wir jedoch auch, dass bei einer fortlaufenden Förderung der Biogasanlagen auf eine ausgeglichene Wirtschaftlichkeit geachtet werden muss. In Regionen mit hohem Anteil an Biogasanlagen und starker Förderung beobachten wir einen starken Anstieg der Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen. Außerdem müssen wir auch an dieser Stelle betonen, dass es anstelle kleinteiliger Regelungen für einzelne Energieformen insgesamt eines ganzheitlichen Konzeptes bedarf, um einen technologieoffenen, sektorübergreifenden, mengenbezogenen und regional verträglichen Ausbau aller Formen der erneuerbaren Energien und der entsprechenden Verteilung zu ermöglichen.